

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-5056/23-LR**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Kreisausschuss

15.05.2023

**Betr.:** Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen der ILB für die  
Gewerbegebietserschließung am Flugplatz Schönhagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss stimmt dem Abschluss des Vertrages über die Weiterleitung von Zuwendungen der Investitionsbank des Landes Brandenburg zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH für die Gewerbegebietserschließung auf dem Verkehrslandeplatz Schönhagen zu.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Luckenwalde, den 24.04.2023

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Der Landkreis ist mit einem Anteil von 99,54 % Gesellschafter an der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH).

Die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH wurde mit dem Zweck gegründet, die Anbindung des Landkreises durch Luftverkehr im Interesse der Allgemeinheit zu gewährleisten. Gegenstand des Unternehmens ist laut Gesellschaftervertrag

1. das Vorhalten des Flugplatzes in Trebbin als Verkehrslandeplatz für den allgemeinen Verkehr im Rahmen der Genehmigung nach § 6 LuftVG und § 45 LuftVZO,
2. die Entwicklung der Infrastruktur des Flugplatzes,
3. die flugplatzbezogene Immobilienverwaltung sowie
4. die Vertretung des Standortes nach außen (Marketing).

Das 2006 bestandskräftige planfestgestellte Gewerbegebiet des Flugplatzes Schönhagen ist inzwischen vollständig belegt. Deshalb beabsichtigt die Flugplatzgesellschaft ein neues Gewerbegebiet von ca. 6 ha Größe zu erschließen. Dazu wird die alte Gras-Start-/Landebahn einschließlich der seitlich liegenden Sicherheitsflächen endgültig stillgelegt und in ein Baufeld umgewandelt. Ca. 5,1 ha werden für die Errichtung von luftfahrtaffinen Gewerbehallen und Verkehrsflächen versiegelt. Erste ansiedlungswillige Unternehmen sind bereits vorhanden.

Es soll beantragt werden, über GRW-Mittel die Erschließung von Verkehrsflächen und Medien sowie die dazu erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu fördern (siehe Anlage 1).

Zur besseren und stabileren Einnahmenentwicklung der FGS mbH erfolgt die Verpachtung der Gewerbeflächen an luftfahrtaffine Unternehmen. In den Aufsichtsratssitzungen der FGS mbH sowie im Ausschuss für Wirtschaft am 05. April 2023 wurde über die Erschließung des Gewerbegebietes entsprechend informiert. Der Aufsichtsrat sowie der Ausschuss für Wirtschaft befürworten das Vorhaben. Durch die Erhöhung der Einnahmen kann im Ergebnis die Höhe der notwendigen Zuwendung des Landkreises an die FGS mbH weiter reduziert werden.

Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für wirtschaftsnahe, kommunale Infrastrukturvorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-I Richtlinie). Zur Erschließung der Gewerbeflächen soll eine Zuwendung aus diesem Programm beantragt werden. Antragsberechtigt ist jedoch nach der Förderrichtlinie nicht die Flugplatzgesellschaft selbst, sondern der Landkreis. Dieser ist jedoch berechtigt, die Fördermittel unter Beachtung bestimmter Kriterien an einen Dritten weiterzuleiten. Dazu dient der Vertrag für die Weiterleitung von Zuwendungen (siehe Anlage 2). Die FGS mbH wird die Maßnahmen im Rahmen des Weiterleitungsvertrages umsetzen.

Die Kosten liegen laut einer Kostenschätzung (siehe Anlage 3) bei rd. 2.788 T€ zzgl. Nebenkosten. Es wird mit einer Förderung von bis zu 80% der Kosten gerechnet. Dieser Fördersatz kann unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die konkrete Fördermaßnahme im regionalen Entwicklungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming enthalten ist. Die Eigenmittel in Höhe von 20 % (rd. 641 T€) werden von der FGS mbH getragen. Zur Finanzierung der Eigenmittel ist eine Kreditaufnahme beabsichtigt. Darüber hinaus wird geprüft, die Darlehenshöhe durch Erlöse aus Grundstücksverkäufen zu reduzieren. Im Einzelnen ist die geplante Maßnahme im Entwurf des Fördermittelantrages dargestellt (siehe Anlage 4).

Die Verträge zur Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen erst nach Einreichen des Förderantrages abgeschlossen werden. Auf der anderen Seite kann die LSG-Befreiung erst beantragt werden, wenn die Maßnahmen vertraglich gesichert sind. Diese Auflagen stehen sich gegenseitig im Weg, da das Vorhaben bereits drei Jahre nach Einreichen des Förderantrags abgeschlossen sein muss.

Mit Beschluss des Kreisausschusses kann nun der Fördermittelantrag bei der ILB gestellt werden, um den Antrag zur LSG-Befreiung stellen zu können. Es wird mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 1,5 Jahren bei der ILB gerechnet.

Der Kreisausschuss ist nach § 50 Abs.2 S.1 BbgKVerf zuständig, da es sich bei dem Abschluss eines Weiterleitungsvertrages nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages (§ 28 BbgKVerf) nicht begründet ist.

- Anlage 1: Beschreibung des Vorhabens
- Anlage 2: Vertrag für die Weiterleitung von Zuwendungen
- Anlage 3: Kostenschätzung
- Anlage 4: Fördermittelantrag (Entwurf)
- Anlage 5: Lageplan